Empfehlungen zur Durchführung des Habilitationsverfahrens am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg aufgrund der Habilitationsordnung vom 7.7.1982, verabschiedet vom Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften am 30.3.2005

Die bestehende Habilitationsordnung bleibt erhalten. Bei der Durchführung der Habilitation gelten folgende **Empfehlungen**:

- Auf freiwilliger Basis erfolgt die Habilitation unter inhaltlicher Begleitung von drei (davon im Regelfall mindestens zwei fachbereichsinternen) "Habilitationsmentoren", bestehend aus einem Fachmentor sowie zwei weiteren zum Professor berufenen oder habilitierten Wissenschaftlern. Sofern ein externer Habilitationsmentor bestellt wird, sollte es sich vorrangig um einen international renommierten Wissenschaftler handeln. Eine spätere Funktion der Habilitationsmentoren als Habilitationsgutachter ist erwünscht, aber nicht notwendig. Die Begleitung der Habilitation kann u.a. aus Zielvereinbarungen und Zwischenevaluierungen bestehen. Die Begleitung durch die Habilitationsmentoren darf den Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nach § 1 Abs. 1 Habilitationsordnung nicht beeinträchtigen. Die Habilitationsmentoren werden durch den Fachbereichsrat unmittelbar nach Konkretisierung des Habilitationsthemas, spätestens 2 Jahre nach Beginn der Habilitation, bestimmt. Den Beginn der Habilitation markiert z.B. die Aufnahme eines entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses.
- Die Habilitation soll nach Möglichkeit innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen sein.

Habilitationsleistungen

- O Zur Durchführung eines effizienten Habilitationsverfahrens wird der/dem Habilitandin/en die Anfertigung eines ca. 20 bis 25-seitigen **Arbeitspapiers** (Ko-Autoren/innen sind möglich) mit einem zentralen Projekt aus dem Themenbereich der Habilitation angeboten. Das Arbeitspapier soll spätestens 2 Jahre nach Beginn der Habilitation eingereicht werden. Das Papier sowie ein Plan des gesamten Habilitationsprojekts können in einem hochschulöffentlichen **Kolloquium** von dem/der Habilitanden/in vorgestellt werden. Das Arbeitspapier wird von den Habilitationsmentoren detailliert **kommentiert**. Das Papier kann in einer speziellen Working-Paper-Serie des FB 03 veröffentlicht werden. Ist das Arbeitspapier nach Meinung der Habilitationsmentoren mit erheblichen Mängeln behaftet, so soll es innerhalb von 6 Monaten erneut eingereicht und kommentiert werden.
- Habilitationsschrift oder mehrere zusammenhängende wissenschaftliche Fachartikel (s.u.)
- Empfohlen aber nicht zwingend erforderlich ist ein Nachweis der p\u00e4dagogischen Eignung durch das selbst\u00e4ndige Angebot von Vorlesungen oder Seminaren.
- Gemäß § 2, Abs. 1 Habilitationsordnung besteht die Möglichkeit, den Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu erbringen (kumulative Habilitation). Hierbei gelten folgende Regelungen:

Habilempf 1

- Es sollen hervorragende, thematisch zusammenhängende wissenschaftliche Fachartikel (auch mit Ko-Autoren/innen, s.u.) eingereicht werden. Der thematische Zusammenhang soll ausführlich in einem Manuskript dargelegt werden.
- O Die inhaltliche Prüfung der eingereichten Arbeiten erfolgt durch die Habilitationsgutachter. Die eingereichten Fachartikel sollen das Potenzial aufweisen, in Zeitschriften publiziert werden zu können, davon mindestens drei Fachartikel in einem A- oder B-Journal (Basis: Ranking http://www.tinbergen.nl/research/ranking2.html und "Journal Quality List": http://www.harzing.com oder gleichwertiges Ranking).
- Mindestens zwei der eingereichten Fachartikel sollen in einschlägig referierten Zeitschriften zur Veröffentlichung angenommen sein, davon mindestens einer in einem A- oder B-Journal (Basis: Ranking http://www.tinbergen.nl/research/ranking2.html und "Journal Quality List": http://www.harzing.com oder gleichwertiges Ranking).
- o Allgemein gelten bei der Beurteilung der Fachartikel durch die Habilitationsgutachter nicht-negative Zeitschriftengutachten als positives Signal.
- o Maximal ein Fachartikel kann aus dem Bereich der Dissertation stammen.
- o **Ko-Autorenschaften** sind grundsätzlich möglich. Mindestens zwei Fachartikel sollen von dem/der Habilitanden/in alleine erstellt werden.
- Übergangsregelung: Diese Empfehlungen gelten ab dem 1.4.2005. Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1.4.2005 mit ihrem Habilitationsprojekt begonnen haben, besteht ein Wahlrecht zur Anwendung der Empfehlungen.

Habilempf 2